

# Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes\* \*\*

*Tobias Michael Wille*

## I. Einleitung

Die Auslegung, Anwendung und Bewahrung der Grundrechte zählen unbestritten zu den wichtigsten Aufgaben des Staatsgerichtshofes. Sie spielen denn auch in seiner Rechtsprechung eine zentrale Rolle. Der vorliegende Beitrag, der sich als Skizze versteht, analysiert die Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes im Lichte der Grundrechtstheorien und der Methoden der Grundrechtsauslegung.

## II. Ausgangslage

### 1. Grundrechte

#### 1.1 Begriffsumschreibung

Nach einem allgemeinen Begriffsverständnis sind Grundrechte fundamentale Rechtspositionen des Menschen, die mit einer gewissen Unverbrüchlichkeit ausgestattet und durchsetzbar sind.<sup>1</sup> Sie haben ihre geistige Wurzel in der Idee der Würde des Menschen<sup>2</sup> und gewährleisten grund-

---

\* Diesen Beitrag widme ich meinem Vater zu seinem 70. Geburtstag.

\*\* Ich danke Dr. Hugo Vogt für wertvolle Anregungen.

1 Berka, Grundrechte, S. 11, Rz. 20.

2 Siehe generell zur Bedeutung der Menschenwürde für die Freiheitsrechte auch unlängst StGH 2012/67, Urteil vom 30. Oktober 2012, nicht veröffentlicht, Erw. 3, wo der Staatsgerichtshof unter Verweis auf Art. 7 BV, der im Wortlaut mit Art. 27bis Abs. 1 LV identisch ist, hervorhebt, dass diese Bestimmung allgemein die Bedeutung eines Leitgrundsatzes für jegliche Staatstätigkeit hat und als innerster Kern zugleich die Grundlage der Freiheitsrechte bildet sowie deren Auslegung und Konkretisierung dient. So auch schon StGH 2009/18, Urteil vom 15. September 2009, <www.ge